

82. 1. Steht nach den Grundsätzen des rheinisch-französischen Rechtes demjenigen, welcher gegen den ausgesprochenen Willen des Geschäftsherrn in dessen Angelegenheiten gehandelt hat, eine Klage auf Erstattung des Aufgewendeten zu?

2. Ist in einem solchen Falle nicht wenigstens ein Anspruch auf Ersatz der Bereicherung gegen den Geschäftsherrn zulässig?

II. Zivilsenat. Urt. v. 18. November 1890 i. S. der Gemeinde D. (Bekl.) w. den Kreis St. W. (Kl.) und die katholische Kirchengemeinde M. (Nebeninterv.) Rep. II. 191/90.

I. Landgericht Saarbrücken.

II. Oberlandesgericht Köln.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist die erste Frage vom Reichsgerichte verneint, die zweite aber bejaht worden.

Aus den Gründen:

„Verfehlt ist die Rüge, daß der Beitragssweigerung der Beklagten gegenüber jeder Ersatzanspruch des Klägers grundsätzlich ausgeschlossen erscheine. Hierbei handelt es sich um die Streitfrage, ob demjenigen, welcher gegen den ausgesprochenen Willen des Geschäftsherrn in dessen Angelegenheiten gehandelt hat, eine Klage aus der Geschäftsführung — die *actio negotiorum gestorum contraria* — auf Ersatz des Aufgewendeten zusteht. Diese Frage, welche unter den römischen Juristen streitig war, ist von Justinian in l. ult. C. 2, 19

grundsätzlich verneint worden. In der gemeinrechtlichen Jurisprudenz wird aber, gestützt auf l. 14 §. 13 Dig. de religiosis 11, 7 und l. unica §. 3 Dig. de via publica 43, 10, eine Ausnahme von diesem Grundsatz für die Fälle gemacht, in welchen es sich um die Erfüllung gesetzlicher oder sittlicher Pflichten des Geschäftsherrn handelt.

Vgl. Seuffert, Archiv Bd. 3 Nr. 51, Bd. 11 Nr. 37, Bd. 14 Nr. 94, Bd. 21 Nr. 52, Bd. 36 Nr. 33; Windscheid, Pandekten Bd. 2 S. 430 Anm. 20; Dernburg, Pandekten Bd. 2 S. 325; Holzschuher, Bd. 3 S. 685 Anm. 8.

Was nun das französische Recht angeht, so findet sich in dem Code civil, der von dem Quasikontrakte der Geschäftsführung in den Artt. 1372—75 handelt, keine für die vorliegende Frage entscheidende Bestimmung, und ist daher auf das ältere Recht und die Lehre Pothier's zurückzugehen. Letzterer führt nun (Ausgabe Saffrein, Bd. 6 N. 181 fig.), nachdem er zunächst die Meinungsverschiedenheiten der römischen Juristen und die erwähnte Entscheidung Justinian's hervorgehoben hat, aus, daß bei einem Handeln gegen das Verbot des Geschäftsherrn der Quasikontrakt der negotiorum gestio sich nicht bilden und deshalb auch in einem solchen Falle die actio negotiorum gestororum contraria nicht gegeben sein könne, daß es aber der französischen Rechtsanschauung entspreche, in solchen Fällen, wo durch das Handeln des Dritten dem Geschäftsherrn ein Vorteil verschafft, letzterer z. B. durch dessen Zahlung von einer Schuld befreit sei, nach den Grundsätzen der natürlichen Billigkeit, welche nicht gestatte, daß sich jemand zum Schaden eines Anderen bereichere, wenn auch die genannte Klage nicht Platz greife, doch eine actio in factum auf Ersatz der Bereicherung gegen den Geschäftsherrn zuzulassen. Am Schlusse der Ausführung heißt es: „La question doit souffrir moins de difficulté dans notre jurisprudence française, où l'on ne s'attache pas aux noms des actions et où l'équité naturelle est seule suffisante pour produire une obligation civile et une action. Or, lorsque vous profitez d'une affaire que j'ai faite, quoique contre votre défense, pour vous faire du bien malgré vous, l'équité naturelle qui ne permet pas de s'enrichir aux dépens d'autrui, vous oblige à m'indemniser de ce qu'il m'en a coûté, jusqu'à concurrence du profit que vous en retirerez. C'est l'avis d'Automne sur la loi fin. Cod. de negot. gest. qui dit, que la décision de cette loi n'a pas lieu dans nos moeurs.“ Diese

Rechtsauffassung Pothier's ist denn auch unter der Herrschaft des Code civil in der französischen Jurisprudenz die weitaus überwiegende. Vgl. Zachariä-Dreyer, Bd. 2 S. 441 Anm. 2; Larombière, Oblig. Bd. 7 zu Art. 1375 N. 24. 25; Marcadé, Bd. 5 zu Art. 1375 N. IV; Colmet de Santerre, Bd. 5 N. 349 bis; Domenget, Neg. gest. N. 1269; Sirey-Gilbert, Zu Art. 1375 N. 22; Demolombe, Bd. 31 N. 89.

Abweichender Meinung sind Aubry und Rau (Bd. 4 S. 726 Anm. 9), welche sich auf den Satz stützen, daß in einem Falle der vorliegenden Art bei dem Handelnden die Absicht einer Liberalität oder wenigstens des Verzichtes auf Ersatz vorausgesetzt werden müsse. Dem ist aber nicht beizupflichten. Zunächst kennt nämlich das französische Recht eine gesetzliche Vermutung der angegebenen Art nicht,

vgl. Pothier, a. a. O. N. 191; Marcadé, a. a. O., und sodann ist thatsächlich hier die Annahme einer solchen Absicht nach den Umständen des Falles ausgeschlossen. Wie aber zu bemerken, lassen Aubry und Rau einen Ersatzanspruch dann zu, wenn der Dritte für seine Einmischung ein begründetes Interesse, sei es auch nur der Affektion oder der Familienehre, hatte und von ihm nicht in liberaler Absicht gehandelt worden ist. Damit findet dann eine ziemlich weitreichende Ausnahme ihre Anerkennung. Wenn ferner Laurent (Bd. 20 N. 336. 338) den Ersatzanspruch verneint, indem er grundsätzlich davon ausgeht, daß die Bereicherungsklage nur als eine action analogue de celle de gestion d'affaires aufzufassen sei, und, da dem Verbietendem gegenüber von einer Geschäftsführung für denselben begrifflich keine Rede sein könne, damit auch jene Klage ausgeschlossen erscheine, so vermag diese Motivierung nach dem Ausgeführten eine entgegengesetzte Auffassung nicht zu begründen. Schließlich ist noch hervorzuheben, daß das badische Landrecht in seinem Zusatzartikel 1375a den Ersatzanspruch, von dem es sich handelt, in dem vorstehend entwickelten Sinne gesetzlich sanktioniert hat." . . .